Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) von den Gemeindewerken Krauchenwies - Stromversorgung genannten Datum wirksam, spätestens aber nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferantenwechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten.

1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

1.3. Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die Gemeindewerke vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die Gemeindewerke können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen.

1.4. Im Falle eines Umzugs des Kunden innerhalb des Netzgebietes der Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung, welchen der Kunde unter Mitteilung der neuen Anschrift zwei Wochen zum Umzugstermin schriftlich anzuzeigen hat, wird der Vertrag auf Verlangen des Kunden auf die neue Lieferanschrift übertragen. Im Falle des Wegzugs des Kunden aus dem Netzgebiet, welchen der Kunde unter Mitteilung der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen hat, können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

2. Preise und Preisanpassung

2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

2.2. Der Netto-Grundpreis enthält Allgemeine Kostenbestandteile zur Vertragsabwicklung und Vertragsabrechnung inkl. Personal- und IT-Kosten. Der Netto-Arbeitspreis enthält insbesondere die Kosten für Beschaffung, Vertrieb und das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden).

2.3. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

2.4. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grund- bzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung Wirkung entfaltet. Ziffer 2.5 Satz 2 sowie Ziffer 2.6 gelten in diesem Fall entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der in Ziffer 2.3 genannten Preisbestandteile.

2.5. In allen anderen als den von Ziffer 2.4 erfassten Fällen sind die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung sind die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preis-anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen. Die Gemeindewerke Krauchenwies nehmen alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führen, soweit sie dazu verpflichtet sind, nach den Maßgaben der Ziffer 2.4 bzw. 2.5 zum 01.01. eines Jahres eine Preisanpassung durch.

2.6. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Gemeindewerke Krauchenwies sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit den Gemeindewerken Krauchenwies - Stromversorgung die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

2.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung sowie die in Ziffer 2.3 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.gemeindewerke-krauchenwies.de zu finden.

3. Abrechnung

3.1. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Etwaige Mehrkosten, die durch eine unterjährige Abrechnung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4. Verschiedenes

4.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 26.10.2006, Seite 2391).

4.2 Die Gemeindewerke schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die Gemeindewerke ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zu Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4.3 Welche Strom Art (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.

4.4 Die Gemeindewerke wird Ihren gesamten leitungsgebunden Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrag decken und Ihnen im vertraglich vorgesehen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Gemeindewerke jedoch befreit,
a)soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b)soweit die Gemeindewerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Gemeindewerke nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet §36 Absatz 1 Satz 2 der Energiewirtschaftsgesetztes entsprechend Anwendung.

4.5 Die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung Hausener Str. 1 72505 Krauchenwies; AG Ulm HRA 724676

4.6 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung über Ziffer 2.4 und 2.5 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

4.7 Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres örtlichen Netzbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung durchführt, kann dies mit einer Veränderung der Entgelte für die Leistungen verbunden sein. In diesem Fall sind die Gemeindewerke berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung anzupassen.
Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung im Sinne von §21d EnWG und werden der Gemeindewerke dafür vom Netzbetreiber veränderte Entgelte für den messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die Gemeindewerke berechtigt und verpflichtet die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 2.6 gekündigt werden.

4.8 Sie beziehen von den Gemeindewerken Ihren gesamten leistungsgebundenen Strombedarf.
Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zu Nutzung der Kraft-Wärme-Koppelung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung)und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Gemeindewerke ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (max. 15 Stunden monatlich) betreiben.

5. Zutritt gestatten

5.1 Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch eine Mitteilung informiert.
Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder bei Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5.2 Die Gemeindewerke ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.
Die Gemeindewerke kann ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Gemeindewerken an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Gemeindewerke kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

5.3 Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die Gemeindewerke Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen.

6. Messeinrichtung prüfen

6.1 Sie können jederzeit von den Gemeindewerken - Stromversorgung ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetztes beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den Gemeindewerken stellen, müssen Sie die Gemeindewerke mit der Antragsstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von den Gemeindewerken getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

6.2 Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistet Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Gemeindewerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Brechungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
Ansprüche beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Sicherheitsleistung/Kündigung

7.1 Die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung können in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.

7.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,

b) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozess-ordnung (ZPO)) eingeleitet sind,

7.3 Arten der Sicherheitsleistung sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen) und unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Kunden. Außerdem können die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung Barsicherheiten akzeptieren.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.

7.5 Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen nach Ihrer Anforderung vom Kunden an die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung zu leisten. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, können die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 2 hat durch den Kunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.

7.6 Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistung gilt:

c) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

d) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfristrating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform von nicht schlechter als 250 Punkte aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Diese ist durch den Kunden gegenüber den Gemeindewerken Krauchenwies - Stromversorgung mit der Beibringung einer Sicherheitsleistung nachzuweisen.

e) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein von den Gemeindewerken Krauchenwies - Stromversorgung benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz + 5% verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Kunden geführten Kontos zugunsten der Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung möglich.

f) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu erhalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für zwölf Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

7.7 Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderungen pro Monat der letzten zwölf Monate. Für einen Zeitraum der Belieferungen, der weniger als zwölf Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.

7.8 Die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

7.9 Eine Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Die Gemeindewerke Krauchenwies haben das Fortbestehen eines begründeten Falles im Sinne von Ziffer 6.2 erstmalig nach einem Jahr, danach jeweils halbjährig zu überprüfen. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderungen pro Monat der letzten zwölf Monate nicht nur vorübergehend übersteigt, haben die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Kunden das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzufordern. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderungen pro Monat der letzten zwölf Monate nicht nur vorübergehend unterschreitet, können die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem Jahr fordern, sofern in diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

7.10 Die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung sind berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.

8. Rechtsnachfolge

Die Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

9 Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen/firmenbezogenen Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen die Gemeindewerke Krauchenwies – Stromversorgung zu Zwecken der Vertragsdurchführung und der Information über Produkte und Dienstleistungen der Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung. Darüber hinaus werden Daten an Dritte weitergegen sofern diese zur Vertragsabrechnung benötigt werden (SAP IS-U IT-Dienstleister).
Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten des Kunden für Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Gemeindewerke Krauchenwies - Stromversorgung im Zusammenhang mit Energie oder Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der persönlichen Daten des Kunden zu Informationszwecken findet nur statt, soweit der Kunde vorher eingewilligt hat.